

Sitzung vom 29. Januar 1997

207. Anfrage (Ausbildungsdauer in Pflegeberufen Diplomniveau I und II)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 11. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Aus verschiedenen Quellen habe ich erfahren, dass die vor wenigen Jahren verlängerten Ausbildungszeiten wieder verkürzt werden sollen. Die Pflegeausbildung Diplomniveau I soll von heute drei wieder auf zwei Jahre und Diplomniveau II soll von vier wieder auf drei Jahre verkürzt werden. Dies erstaunt doch einigermaßen, wurden doch die Ausbildungszeiten aufgrund neuer Ausbildungsbestimmungen (NAB) verlängert. Dies war und ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. So figurieren im Voranschlag 1997 mehrere Budgetposten (Krankenpflegesschulen), welche wegen der verlängerten Ausbildung aufgestockt werden müssen.

Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass die Ausbildungszeiten wieder verkürzt werden sollen?
2. Wenn ja, warum sollen die Ausbildungszeiten verkürzt werden?
3. Auf wessen Initiative ist diese Idee entstanden?
4. Welche Auswirkungen ergeben sich durch diese Verkürzung auf die NAB, was bedeuten sie für die Pflegeschulen, was für die Kliniken und andere Ausbildungsstätten?
5. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für den Kanton Zürich und für die Pflegenden in bezug auf die Löhne?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) auf den 1. Januar 1992 – mit einer Einführungszeit von 10 Jahren – in Kraft gesetzten neuen Ausbildungsbestimmungen für die Berufe in Gesundheits- und Krankenpflege umfassen sowohl eine inhaltliche als auch eine strukturelle Ausbildungsreform. Inhaltliche Neuerungen bilden Rahmenvorgaben wie beispielsweise die Pflegeausbildung als Generalistenausbildung, die Ausbildungsziele und Schlüsselqualifikationen, die über die fünf Funktionen des Pflegeberufes definiert sind, sowie Ausbildungszielvorgaben, die an die Stelle von Ausbildungswegvorgaben traten. Die strukturelle Ausbildungsreform beschränkt sich auf die Verlängerung der Pflegeausbildungen (Fähigkeitsausweis und Diplom) um ein Jahr, d.h. die Ausbildungen in den Diplomniveaus I und II dauern heute drei bzw. vier Jahre.

Das Fachhochschulgesetz und die auch für die Gesundheitsberufe vorgesehene Einführung von Fachhochschulen stellte die SDK und das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) vor neue Fragestellungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Berufsbildungssystem für die Gesundheitsberufe sowohl im pflegerischen als auch im medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereich. Vor diesem Hintergrund setzte die SDK im Mai 1996 einen Bildungsrat, bestehend aus vier Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, ein. Unterstützt wird der Bildungsrat durch Expertinnen und Experten aus der Berufsbildung sowie des SRK und durch einen Vertreter des Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen. Der Bildungsrat der SDK hat seine Arbeit bereits aufgenommen und führt mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Schulen und der Praxis eine breit angelegte Diskussion über die mögliche Berufsbildungssystematik im Gesundheitswesen. Angestrebt wird ein Bildungssystem, welches für alle Berufe im Gesundheitswesen kompatibel ist und sich dem übrigen schweizerischen Berufsbildungssystem angleicht. Auf der Grundlage der Anträge des Bildungsrates wird die SDK die strategischen Entscheide zum Berufsbildungssystem für die Gesundheitsberufe treffen. Da die Arbeiten zur Berufsbildungssystematik erst aufgenommen wurden, können im Moment noch keine Aussagen über den Zeitpunkt der Entscheidungen in der SDK gemacht werden. Der Kanton Zürich wird jedoch diese

Entscheidungen abwarten, wobei er davon ausgeht, dass die Einführungsfrist für ein verändertes Berufsbildungssystem grosszügig angelegt sein wird. Mit den Verantwortlichen für die Ausbildung in den Schulen und in den Betrieben im Kanton Zürich wurde die Diskussion über die mögliche Berufsbildungssystematik im Gesundheitswesen bereits aufgenommen. Sie wird 1997 weitergeführt.

Ohne den Entscheidungen der SDK vorzugreifen, kann davon ausgegangen werden, dass die zwei Diplomstufen in der Gesundheits- und Krankenpflege in der bestehenden Form nicht mehr angeboten werden. In Zukunft wird es auch bei den Pflegeberufen, wie bei den übrigen Gesundheitsberufen, nur noch eine Diplomstufe geben. Bezüglich der künftigen Ausbildungsdauer bis zur Erlangung eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege stehen für den Kanton folgende Faktoren im Vordergrund: die solide berufliche Qualifikation des Pflegepersonals, die vertikale Durchlässigkeit im Berufsbildungssystem sowie das Aufrechterhalten der Rekrutierungsbasis von Auszubildenden im Rahmen der heute vorhandenen Bandbreite. Bei der Auseinandersetzung mit dem Berufsbildungssystem für die Gesundheitsberufe steht demzufolge nicht eine Verkürzung der Pflegeausbildungen, sondern vielmehr eine homogenere Regelung für alle Berufsausbildungen in den Gesundheitsberufen im Vordergrund.

Die inhaltliche Ausrichtung der 1992 in Kraft gesetzten Ausbildungsbestimmungen entspricht auf dem Hintergrund der oben aufgeführten Rahmenvorgaben einem zukunftsgerichteten Berufsbildungsverständnis. Die Ausbildungsgänge der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege im Kanton Zürich sind heute auf diesen Vorgaben aufgebaut. Seit 1996 bieten die Schulen nur noch Kurse mit den neuen Ausbildungsinhalten und der verlängerten Ausbildungsdauer an. Bei Änderungen am bestehenden Berufsbildungssystem müssten die neuen Ausbildungsinhalte im Grundsatz nicht verändert werden. Die inhaltliche Ausbildungsreform, sowohl die Ausarbeitung und Einführung der neuen Curricula als auch die Fortbildung des ausgebildeten Pflegepersonals zu den neuen Berufs- und Ausbildungsinhalten, bildete den weitaus umfangreicheren und komplexeren Teil der Reform. Dieser Aufwand wäre, unabhängig von der nun aufgenommenen Diskussion um die Berufsbildungssystematik, ohnehin notwendig gewesen. Die für 1997 budgetierten Mehrkosten bei den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege betreffen vor allem die durch die Ausbildungsverlängerung bedingte Zunahme der Schülerinnenbesoldungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi